

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

## der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Februar 2024

### Definitionen

1. Begriffe, die die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen kursiv hervorgehoben, aber nicht definiert sind, haben die im Anschreiben oder in der anwendbaren *Leistungsbeschreibung* jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

*EY-Mitglied*: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jegliches Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.

*EY-Personen*: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von EY oder einem anderen EY-Mitglied.

*Interne Unterstützungsleistungen*: von EY genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen; (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z. B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.

*Mandanteninformationen*: Informationen, die EY vom Mandanten oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.

*Personenbezogene Daten*: Mandanteninformationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.

*Textform*: nimmt Bezug auf § 126 b BGB und meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

*Unterstützungsdienstleister*: externe Dienstleister von EY und anderen EY-Mitgliedern und deren jeweilige Unterauftragnehmer.

*Verbundenes Unternehmen*: ein Unternehmen, das mit dem Mandanten im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

### Erbringung der Leistungen

2. Die Leistungen werden von EY in Übereinstimmung mit den anwendbaren Berufsgrundsätzen erbracht.
3. EY ist berechtigt, einen Teil der Leistungen an ein oder mehrere EY-Mitglieder oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Mandanten in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Mandanten liegt ausschließlich bei EY.
4. EY agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des Mandanten. Der Mandant benennt EY qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der Leistungen sowie die Nutzung und Umsetzung der Leistungen.
5. Der Mandant verpflichtet sich, EY die Mandanteninformationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen). Die Bereitstellung von Mandanteninformationen (einschließlich Personenbezogener Daten), Ressourcen und Unterstützung an EY wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
6. Mandanteninformationen müssen richtig und vollständig sein. EY wird sich auf Mandanteninformationen verlassen und ist, sofern EY nicht etwas Abweichendes vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen.

### Haftungsbeschränkung

7. Der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und EY bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf einen Höchstbetrag von EUR 10 Mio. (in Worten zehn Millionen) beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.
8. Sollte die in Ziff. 7 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („Haftungshöchstbetrag“) für den Mandanten nicht angemessen sein, so soll der Mandant EY den von ihm gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. In diesem Fall wird EY sich bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten. Sofern der Mandant zudem den in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Aufwand trägt, ist EY bereit, mit dem Mandanten einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren.
9. Werden berechnete Ansprüche, die EYs Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen EY geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag gemäß § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann EY mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten. § 334 BGB findet Anwendung.
10. Der Mandant (und andere, für die Leistungen auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung gegen ein anderes EY-Mitglied oder EY-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Mandant verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich EY gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur EY gegenüber anzustrengen.

### Keine Verantwortung gegenüber Dritten

11. Sofern mit dem Mandanten nicht etwas anderes vereinbart ist, ist EY für die Erbringung der Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten verantwortlich. Somit berücksichtigen die Leistungen nicht die Interessen Dritter (einschließlich der Verbundenen Unternehmen des Mandanten), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser Mandatsvereinbarung keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser Mandatsvereinbarung Nutzen ziehen. Werden die Leistungen direkt oder indirekt durch den Mandanten (oder auf Veranlassung des Mandanten) an Dritte (einschließlich Verbundener Unternehmen des Mandanten) weitergegeben, verpflichtet sich der Mandant, EY sowie die anderen EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Verbundenen Unternehmen des Mandanten) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Personen) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie EY sich ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf die Leistungen vertrauen darf.

### Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

12. Soweit in dieser *Mandatsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (im Falle von *EY* einschließlich der *Mandanteninformationen*). Jede Vertragspartei ist jedoch dazu berechtigt, solche Informationen offenzulegen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
13. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der *Mandant* damit einverstanden, dass *EY* auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den *Mandanten* oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.
14. *EY* setzt andere *EY-Mitglieder*, *EY Personen* und *Unterstützungsdienstleister* ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der *Leistungen* sowie zur Erbringung von *Internen Unterstützungsleistungen* Zugriff auf *Mandanteninformationen* haben können. *EY* übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von *Mandanteninformationen* durch andere *EY-Mitglieder*, *EY Personen* oder *Unterstützungsdienstleister* in demselben Umfang, als wäre *EY* selbst tätig gewesen.
15. *EY*, andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und deren *Unterstützungsdienstleister* sind berechtigt, *Mandanteninformationen*, einschließlich *Personenbezogener Daten* in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der *EY*-Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter [www.ey.com](http://www.ey.com) abrufbar), zu verarbeiten. *Mandanteninformationen*, einschließlich sämtlicher *Personenbezogener Daten*, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* zwischen Mitgliedern des *EY*-Netzwerks unterliegt dem *EY Binding Corporate Rules* Programm, abrufbar unter [ey-law.de/bcr-deutsch](http://ey-law.de/bcr-deutsch). Weitere Informationen zur Verarbeitung *Personenbezogener Daten* durch *EY* sind unter [ey-law.de/datenschutz](http://ey-law.de/datenschutz) verfügbar.
16. Wenn der *Mandant* verlangt, dass *EY* auf Systeme oder Geräte des *Mandanten* oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft *EY* keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des *Mandanten* oder des anwendbaren Rechts.
17. Um die Erbringung der *Leistungen* zu vereinfachen, ist *EY* berechtigt, Mitarbeitern des *Mandanten* oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des *Mandanten* handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim *Mandanten*.

### Laufzeit und Beendigung

18. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen in *Textform* zu kündigen. Darüber hinaus ist *EY* zur fristlosen Kündigung dieser *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* in *Textform* berechtigt, wenn

*EY* aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19. Auf diese *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außerververtragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der *Mandant* Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stuttgart, Deutschland.

*EY* ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

### Sonstiges

20. Diese *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in dieser *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
21. Diese *Mandatsvereinbarung* (sowie Änderungen derselben) bedarf der *Textform*.
22. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig. Sofern der *Mandant* kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen die Forderungen von *EY* auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen Forderungen zulässig.
23. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
24. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare *Leistungsbeschreibung* und etwaige Anlagen dazu (ggf. einschließlich der *Vergütungsvereinbarung*), (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und (d) die übrigen Anlagen zu dieser *Mandatsvereinbarung*.
25. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 7 bis 10 und die Bestimmungen der Ziff. 11 und 15 zu berufen.